

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Autohaus Äppelallee“

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere zu berücksichtigen, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung, und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist die für die Planungen spezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die den vielschichtigen Interessengeflechten Rechnung tragen soll, die bei der Planung regelmäßig betroffen sind. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung – die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis – der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Tabellarische Übersicht der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgebracht.

Tabellarische Übersicht der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum	Seite
1	Entsorgungsbetriebe der LH Wiesbaden – Grundsatz-, Kanalplanung- und -bau	65187 Wiesbaden	12.05.2016	4
2	Landesamt für Denkmalpflege Hessen	65203 Wiesbaden	12.05.2016	4
3	Schulamt	65197 Wiesbaden	13.05.2016	4
4	ESWE Versorgungs-AG	65189 Wiesbaden	24.05.2016	4
5	Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	65197 Wiesbaden	30.05.2016	4
6	RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst	64283 Darmstadt	02.06.2016	6
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	55545 Bad Kreuznach	03.06.2016	6
8	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	55116 Mainz	06.06.2016	6
9	Umweltamt Wiesbaden	65189 Wiesbaden	06.06.2016	6
10	Industrie und Handelskammer Wiesbaden	65183 Wiesbaden	08.06.2016	15
11	Tiefbau- und Vermessungsamt Wiesbaden	65189 Wiesbaden	08.06.2016	16
12	Vorbeugender Brandschutz - Berufsfeuerwehr	65197 Wiesbaden	10.06.2016	16
13	RP Darmstadt	64283 Darmstadt	13.06.2016	18
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	53019 Bonn	17.06.2016	21

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
----------------------------	---	--------------------	------------	------------------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entsorgungsbetriebe der LH Wiesbaden - Grundsatz-, Kanalplanung- und -bau	Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortsatzung über die Entwässerung im Gebiet der LH Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Mit Einleitbeschränkungen ist zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Der Antrag auf Einleitgenehmigung wird zeitnah gestellt. Erste Entwürfe zur Regenrückhaltung liegen bereits vor. Diese werden bis zum Genehmigungsverfahren fertiggestellt und mit dem Bauantrag eingereicht.	
2. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Bodendenkmalpflege	Aus dem Planbereich liegen derzeit keine Hinweise auf archäologische Bodendenkmäler vor. In den textlichen Festsetzungen ist unter D. 1 Sicherung von Bodendenkmälern der Hinweis auf die Verpflichtung zur Fundmeldung gemäß § 20 HDSchG enthalten. Er ist gleichlautend auch in die Begründung unter C. Hinweise aufzunehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Verweis auf die Sicherung von Bodendenkmälern wird in Teil C Hinweise übernommen.	Ergänzung der textlichen Festsetzungen.
3. Schulamt	Eine Stellungnahme wird seitens des Schulamtes nicht abgegeben, da schulische Belange nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Einwände gegen die Planung.	keine
4. ESWE Versorgungs-AG	Seitens der ESWE Versorgungs AG, sw netz GmbH und WLW bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Einwände gegen die Planung.	keine
5. Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	Mit der Vorgabe des Herstellers ist die Firma Ford Bayer gehalten, den Standort zu entwickeln, um dauerhaft als Ford-Betrieb bestehen zu können. Geplant sind ein Umbau des Bestandgebäudes und eine Erweiterung auf dem zum Erwerb anstehenden Grundstück mit einem Investitionsvolumen von über 3 Mio. Euro. Die Arbeitsplätze der aktuell knapp 30 Mitarbeiter werden durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Einwände gegen die Planung.	keine

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>das Investment gesichert, Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiterzahl steigen wird. Für den Standort Wiesbaden verspricht sich Ford auch wegen des hohen Anteils amerikanischer Kunden überdurchschnittliche Wachstumspotenziale.</p> <p>Zur Realisierung des Konzeptes ist der Erwerb von Grundstücken der LH Wiesbaden erforderlich. Die Lage und Größe der zum Verkauf anstehenden Teilflächen geht aus dem beigefügten Lageplan hervor. Mit dem angestrebten Grundstücksvertrag soll auch die Situation Im Einmündungsbereich der Friedrich-Bergius-Straße in die Äppelallee grundstücksmäßig bereinigt werden. In diesem Zusammenhang wird der Stadt das Straßenflurstück 228/4 übertragen.</p> <p>Der Verkauf des Kanalgrundstücks (Teilfläche aus 270/13) erfolgt in Abstimmung mit der ELW. Die Rechte an dem Kanal werden im Rahmen des Vertragsabschlusses durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch abgesichert. Ebenso ist die Eintragung einer Baulast vorgesehen. Der Grundstückskauf- und Übertragungsvertrag soll nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notariell protokolliert werden. Eine entsprechende Sitzungsvorlage wurde bereits eingebracht. Gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Am 27.10.2016 ist der Kaufvertrag zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften und dem Vorhabenträger unterzeichnet worden, . In diesem Vertrag wurden die notwendigen Rechte für die ELW vollumfänglich vereinbart.</p>	<p>keine</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
6. RP Darmstadt - Kampfmittelräumdienst	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sie sollten sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) auf den Grundstücksflächen erforderlich. Die Forderungen des RP werden entsprechend der Stellungnahme in die textlichen Festsetzungen unter Teil C Hinweise übernommen.	Ergänzung der textlichen Festsetzungen.
7. Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Versorgungsträger werden im weiteren Verfahren und später bei den Baumaßnahmen beteiligt.	keine
8. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	Die Belange der Planungsgemeinschaft sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt. Daher werden keine Anregungen mitgeteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Einwände gegen die Planung.	keine
9. Umweltamt Wiesbaden	<p>Umweltechnische Belange</p> <p>Die textliche Festsetzung unter Punkt D Hinweise (S. 10) ist wie folgt zu formulieren: <i>„Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9, Abs. 5 [3] BauGB)</i> <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der zur Erweiterung des Autohauses vorgesehene Bereich um-</i></p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.		Ergänzung der textlichen Festsetzungen.

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgelegten Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>welttechnisch untersucht, da aufgrund der Vermutung (Lager- und Umschlagplatz für Bauschutt, Grünschnitt u. Erdmaterial) ein konkreter Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens bestand (Berichte des Ing.-Büros Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner, Wiesbaden-Delkenheim vom 07.09. und 09.09.2015). Dabei wurden bereichsweise nur sehr geringe Gehalte an Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Schwermetallen und PCB festgestellt. Diese unterschreiten die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung für die Nutzungskategorie „Industrie- und Gewerbegrundstücke“ deutlich. Eine Flächenkennzeichnung (Planzeichen XXX) des Areals ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Bei untersuchten Flächen ohne eine Kennzeichnung nach § 9, Abs. 5 (3) BauGB ist nicht automatisch auf eine generelle Schadstofffreiheit des Untergrundes zu schließen; so können z.B. Schadstoffbelastungen vorliegen, die keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder des Wasserrechts aufweisen, aber abfallrechtlich von Bedeutung sind. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem vorliegenden Gutachten, das zur Abwägung und Bewertung der Flächen herangezogen wurden, zu entnehmen.</p> <p>Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz HAKrWG, jeweils gültige Fassung) vom Bauherren eigenverantwortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde.“</p>			
	<p>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</p> <p>Der Planbereich liegt innerhalb des geplanten Heilquellenschutzgebiets nach § 53 HWG, quantitative Schutzzone B 4. Dies hat keine Auswirkungen auf die Inhalte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung. Hinweis zum Verfahrensstand:</p>	<p>keine</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>des B-Plans, da sich die Einschränkungen in dieser Zone nur auf Eingriffe in den tieferen Untergrund beziehen.</p> <p>Anlagenbezogener Gewässerschutz</p> <p>Zum anlagenbezogenen Gewässerschutz bitten wir unter D der textlichen Festsetzungen folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Anlagenbezogener Gewässerschutz</p> <p>Zum anlagenbezogenen Gewässerschutz bitten wir unter D der textlichen Festsetzungen folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p><i>„Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, müssen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung VAwS in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Rechtsverordnungen bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.“</i></p> <p>Im Geltungsbereich liegen im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde keine Angaben über Schädliche Bodenveränderungen / Grundwasserunreinigungen vor. Aus dem laufenden Betrieb des Autohauses haben sich bisher keine Anhaltspunkte für Unreinigungen des Untergrunds ergeben. Auch nach dem Baugrundgutachten besteht kein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung. Dem Umweltamt liegen keine Hinweise auf eine Unreinigung des Grundwassers vor. Eventuell notwendige Maßnahmen wären Gegenstand eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Der Hinweis unter D 10 zur Behandlung des</p>	<p>genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Das Heilquellenschutzgebiet wurde mit Wirkung ab 13. September 2016 - veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 37/2016, S. 973 - durch das Regierungspräsidium Darmstadt festgesetzt. Dabei liegt das Plangebiet in der Schutzzone B zum quantitativen Schutz.</p> <p>Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, ist der Verweis auf die gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an dieser Stelle sinnvoll.</p> <p>Aus den in der Stellungnahme dargelegten Gründen ist der Hinweis D10 zur Behandlung des Grundwassers bei Grundwasserabsenkungen nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Ergänzung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	Grundwassers bei Grundwasserabsenkungen kann daher entfallen.			
	<p>Maßnahmen zum Wasserhaushalt/Umgang mit Niederschlagswasser</p> <p>Wir bitten um Abstimmung des zu erarbeitenden Entwässerungskonzeptes (S. 10 der Begründung) mit dem Umweltamt/Untere Wasserbehörde.</p> <p>Umgang mit Niederschlagswasser</p> <p>Das Baugrundgutachten führt aus, dass die Bodenschicht unterhalb der Auffüllungen, einer bindigen Deckschicht und oberhalb des Grundwasserspiegels (schluffiger Sand) grundsätzlich für eine Versickerung geeignet ist. Die Durchlässigkeit bewegt sich innerhalb des nach DWA-A-138 zulässigen Bereichs. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der unterschiedlichen Mächtigkeit dieser Schicht und einer notwendigen Mächtigkeit des Sickerraums von mind. 1 m (bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand) Einschränkungen bestehen. Geeignet erscheinen hier Rigolensysteme mit geringer Überdeckung (z.B. Füllkörperrigolen) mit vorgeschalteter Reinigung des Niederschlagswassers, ein Überlauf an den Kanal ist vorzusehen. Diese Randbedingungen sind bei der Planung und Bemessung der Versickerungsanlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Laut dem Entwurf der textlichen Festsetzungen soll unter C 5 die Sammlung und Verwertung des Niederschlagswassers zusammen mit der Versickerung festgesetzt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Abschnitt C (auf Landesrecht beruhende Regelungen) auf der Grundlage des § 37 (4) HWG lediglich die <u>Nutzung</u> von Regenwasser</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>Am 09.12.2016 hat ein Abstimmungstermin mit der Unteren Wasserbehörde stattgefunden. Das Entwässerungskonzept wurde in Abstimmung mit der UWB erstellt und ist als Anlage zum Bebauungsplan-Entwurf beigefügt.</p> <p>s.o. Entwässerungskonzept</p>	<p>Anpassung der textlichen Festsetzungen</p> <p>Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>festgesetzt werden kann. Festsetzungen zur <u>Versickerung</u> (nach § 55 (2) WHG) sind im Abschnitt A zu regeln. Wir schlagen daher folgende Formulierungen vor</p> <p>Unter Abschnitt C.5: „Verwertung von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG) <i>Im Plangebiet ist das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstiger befestigter Flächen durch geeignete Anlagen, wie z. B. Zisternen zu sammeln und zu verwerten, sofern es nicht versickert wird und wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“</i></p> <p>Unter Abschnitt A: „Versickerung nach § 55 (2) WHG <i>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, Stellplätzen und Zufahrten ist, sofern es nicht gesammelt und verwertet wird und weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen, zu versickern. Ein Überlauf an die öffentliche Kanalisation ist vorzusehen.“</i></p> <p>Immissionsschutzfachliche Belange</p> <p>Mit der geplanten Errichtung einer Lärmschutzwand von mindestens 4 m Höhe über Gelände zwischen den beiden Gebäuden am östlichen Rand des Plangebietes werden aus immissionsschutzfachlicher Sicht ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Zur Verbesserung des Betriebsablaufs ist im aktuellen Bebauungsplan-Entwurf eine bauliche Verbindung inklusive Vordach zwischen dem Verkaufs und Ausstellungsgebäude und dem Werkstattgebäude vorgesehen. Da die geplante Höhe des Verbindungstraktes jetzt etwa 6 m über Gelände beträgt, sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin ausreichende und im Vergleich zum Vorentwurf verbesserte Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen.</p>	<p>Anpassung der textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Klimaökologische Belange</p> <p>Durch die geplante Betriebserweiterung des Autohauses in der Äppelallee mit baulichen Erweiterungen und zusätzlichen Stellplätzen ist eine Abkühlungsfläche mit Belüftungsfunktionen betroffen (Brachfläche mit Pflanzensukzession im südlichen Bereich des Vorhabens). Laut Klimagutachten (ÖKOPLANA, April 2016) kann die Planung stadtklimaverträglich realisiert werden. Die Gebäude und Freiräume des Vorentwurfes sind so ausgerichtet und gestaltet, dass die vorhandenen belüftungs- und windströmungsrelevanten Klimafunktionen nicht gravierend beeinträchtigt werden.</p> <p>Die im Vorentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Optimierung des thermischen Komplexes werden positiv bewertet (Baumpflanzungen bzw. die Erhaltung von Gehölzen, hellgraue Pflaster für die Oberflächenbefestigung von Stellplätzen, flächendeckende Dachbegrünungen sowie die Begrünung einer Lärmschutzwand). Das Gutachten weist darauf hin, dass die temperaturbezogenen Auswirkungen der Planung im Planungsgebiet selbst nicht zu unterschätzen sind (Zunahme der mittleren Lufttemperatur von 0,4° bis 2,0° um 23 Uhr). Daher wurden für die PKW-Abstellplätze zur Reduzierung der Wärmestrahlung Befestigungen mit Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteinen als Optimum vorgeschlagen. Dem wurde aus anderen Gründen nicht gefolgt und alternativ ein hellgrauer Pflasterbeläge gewählt.</p> <p>Mit dem Ziel der Anpassung an die wahrscheinlich noch weiter zunehmenden Wärmebelastungen in Zusammenhang mit dem Klimawandel (hier Zunahme der heißen Tage und der Sommertage) schlägt das Klimagutachten die weitere Optimierung der temperaturwirksamen befestigten Grundstücksflächen vor, indem diese flächig je fünf Stellplätze mit schattenspendenden großkronigen Bäumen überstellt und nicht nur „eingefasst“ werden (vgl. Naturschutzfachliche Belange).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt deutlich mehr Bäume fest, als das Verhältnis von einem Baum auf fünf Stellplätze ergeben würde. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind #33 Bäume eingetragen, die nicht nur der Einfassung, sondern auch der Gliederung der Stellplatzflächen dienen. Insofern geht die städtebauliche Planung deutlich über die Planungshinweise des Klimagutachtens hinaus.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Im Vorentwurf der Begründung sind in Kapitel IV „Umweltplanung“ Bebauungsplan „Autohaus Äppelallee“ (ÖKOPLA-NA die Ergebnisse des Klimagutachtens zum vorhabenbezogenen, April 2016) dargestellt. Mit dieser Darstellung und Übernahme der Maßnahmen in die Festsetzungen ist der stadtklimatologische Belang sowohl formell als auch inhaltlich in ausreichendem Maß gewürdigt und entspricht den Anforderungen aus dem Beschluss Nr. 0069 des Umweltausschusses vom 24.04.2012.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>keine</p>
	<p>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange</p> <p>Textlichen Festsetzungen: Unter <u>A.5 „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“</u> bitten wir den letzten Satz zu streichen.</p> <p>In <u>A.6 „Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; ...“</u> bitten wir die textlichen Festsetzungen wie folgt zu gliedern und abzufassen:</p> <p><i>6.1 Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i></p> <p><i>6.1.1 Entlang der westlichen und nordwestlichen Grenze des Gewerbegebietes ist eine Baumreihe anzupflanzen und zu erhalten. Die Lage der zeichnerisch festgesetzten Bäume darf um bis zu 5 m verschoben werden, sofern technische oder gestalterische Gründe dies erfordern; die Anzahl der Bäume ist dagegen bindend. Es</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahmen werden berücksichtigt.</p>	<p>Hinweis: Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs hat sich eine Änderung der Kapitelnummerierung ergeben.</p> <p>Die Festsetzung der Fassadenbegrünung wird nun unter Kapitel A.7 „Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; ...“ eingegliedert.</p> <p>Der Abschnitt A.7 „Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; ...“ wurde im Zuge der Fortschreibung der Architektur-, Freiflächen- und Bauleitplanung, sowie aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der aktualisierten Fachgutachten vollständig überarbeitet, neu strukturiert und ergänzt. Dies gilt insbesondere auch für die Anregungen zu 7.1 bis 7.4.</p> <p>Die Festsetzungen wurden entsprechend des Abstimmungstermins am 25.01.2017 zwischen Umweltamt und Stadtplanungsamt ergänzt und angepasst.</p> <p>Neben Anpassungen der textlichen Festsetzungen wird auch die Planzeichnung aktualisiert, um die Qualität der</p>	<p>Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Anpassung des Bebauungsplan-Entwurfs.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p><i>ist eine Baumart gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Pflanzflächen sind vegetationstechnisch herzustellen und zu bepflanzen, dabei sind vorrangig niedrige Sträucher und Stauden zu verwenden.</i></p> <p><i>6.1.2 Entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes sind Gehölzflächen zu entwickeln. Je 150 m² ist ein Baum der Pflanzliste 2 zu pflanzen und zu erhalten, wobei zwischen den Baumkronen im Endzustand ein Abstand von mindestens einer Baumkrone einzuhalten ist. Je 1,5 m² ist ein Strauch der Pflanzliste 3 zu pflanzen und zu erhalten.</i></p> <p><i>6.1.3 Die Lärmschutzwand ist mit selbstklimmenden Rank- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste 4 flächig und dauerhaft zu begrünen.</i></p> <p><i>6.1.4 Gehölzausfälle sind umgehend zu ersetzen.</i></p> <p><i>6.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i> <i>Die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Gehölzausfälle sind umgehend durch wertgleiche Neupflanzungen zu ersetzen.</i></p> <p><i>6.3 Grundstücksfreiflächen</i> <i>Die Grundstücksfreiflächen sind vegetationstechnisch herzustellen und zu pflegen. Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene oder nach sonstigen Festsetzungen anzupflanzende Bäume werden angerechnet.</i></p> <p><i>6.4 Begrünung von Stellplätzen</i> <i>Je angefangene fünf ebenerdige Stellplätze ist ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Gehölzausfälle sind umgehend zu ersetzen. Die Pflanzflächen sind in einer Größe von mindestens 6 m² je Baum vegetationstechnisch herzustellen und zu be-</i></p>		<p>grünordnerischen Festsetzungen noch weiter zu verbessern und insbesondere den Erhalt von Teilbereichen der vorhandenen Vegetation sicherzustellen.</p>	

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p><i>pflanzen.</i></p> <p>Bei den Punkten Dachbegrünung, Oberirdische Stellplätze und Zufahrten, insektenfreundliche Außenbeleuchtung ist die Nummerierung der Überschrift anzupassen.</p> <p><i>6.8 Artenschutzmaßnahmen</i> <i>Vor Beginn der Baumaßnahme sind mindestens 3 Nistkästen innerhalb der Gehölzflächen an der südlichen und südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes anzubringen und fachgerecht zu unterhalten.</i></p> <p><u>C.3 Einfriedungen</u> Um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, sind Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hinter der straßenseitigen Baumreihe auf der grundstückszugewandten Seite anzuordnen.</p> <p>Die Hinweise <u>D.7 Stellplatzsatzung</u> und <u>D.8 Baumschutzsatzung</u> sind zu streichen, stattdessen ist grundsätzlich auf die geltenden Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	<p>Die redaktionelle Korrektur ist sinnvoll.</p> <p>Die Artenschutzmaßnahmen waren zum Zeitpunkt des Bebauungsplan-Vorentwurfs noch nicht integriert. Im Rahmen der Fortschreibung der Planung wurden die entsprechenden Angaben im Bebauungsplan-Entwurf vervollständigt und mit dem Umweltamt abgestimmt.</p> <p>In einem Gewerbegebiet ist die Einfriedung im hinteren Bereich einer vorgelagerten Grünfläche nicht sinnvoll, da dieser Bereich einer starken Beanspruchung und Vermüllung ausgesetzt ist. Auch die Gefahr von mutwilligen Zerstörungen dieses Grünbereichs ist deutlich größer als bei einer Fläche, die durch eine transparente Zaunanlage an der Grundstücksgrenze abgegrenzt wird. Der Vorhabenträger plant in diesem Bereich derzeit keine Einfriedungen, da er die Ausstellungsflächen für Interessierte offenhalten möchte. Sollte sich später herausstellen, dass entgegen der Erwartung zur Straßenflucht hin doch eine Einfriedung errichtet werden müsste, wird über die Festsetzung die Dimension auf eine Höhe von 2 m beschränkt. Weiterhin sind nur hinterpflanzte Stabgitterzäune zulässig, massive Sockel werden gänzlich ausgeschlossen.</p>	<p>Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Anpassung der textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung.</p> <p>Anpassung der textlichen Festsetzungen und der Begründung.</p> <p>Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p><u>E.1 und E.2 Pflanzliste</u> Die Qualitätsbestimmungen sind zu streichen. Die Gliederung und Abfassung der Pflanzlisten sind beigefügt. Pflanzliste 1: Baumreihe entlang der westlichen und nordwestlichen Grenze des Gewerbegebietes Pflanzliste 2: Bäume innerhalb der Gehölzflächen entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes Pflanzliste 3: Sträucher innerhalb der Gehölzflächen entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes Pflanzliste 4: Kletterpflanzen zur Begrünung der Lärmschutzwand</p> <p>Für die Verwendung von Stauden im Rahmen der Dachbegrünung ist die Zuordnung einer Pflanzliste nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten, die Begründung entsprechend anzupassen.</p> <p>Klimaschutz/Erneuerbare Energien</p> <p>Mit der Festsetzung unter A.2.2.3 werden die Voraussetzungen zur Nutzung solartechnischer Anlagen geschaffen. Es bestehen keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Begründung Nr. IV Umweltplanung</p> <p>Unter Nr. 4 A 2 der Begründung schlagen wir vor, nach dem Satz „<i>Betroffenheit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter...</i>“ folgenden Satz zu ergänzen: „<i>Aus den Ergebnissen werden, soweit erforderlich, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und in die Planung integriert.</i>“</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Pflanzliste des Bebauungsplan-Vorentwurfs wird gegen die von Seiten des Umweltamtes vorgeschlagene neue Pflanzliste ausgetauscht.</p>	<p>Anpassung der textlichen Festsetzungen und der Begründung.</p> <p>keine</p> <p>Anpassung der Begründung</p>
10. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	Zum Bebauungsplan für den Bereich "Autohaus Äppelallee" in Wiesbaden haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		keine

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
11. Tiefbau- und Vermes- sungsamt Wiesbaden	Als bodenordnerische Maßnahme ist ein freihändiger Grunderwerb als milderer Mittel zu einer evtl. möglichen Umlegung zu wählen, da der Vorhabenträger die Verfügungsgewalt über diese Grundstücke benötigt. Eine Umlegung stellt unter diesen Voraussetzungen nicht das geeignete Mittel für die Umsetzung der Planung dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Am 27.10.2016 ist der Kaufvertrag zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Vorhabenträger unterzeichnet worden. Deshalb gibt es keinen Bedarf für bodenordnende Maßnahmen.	keine
12. Vorbeugen- der Brand- schutz - Berufs- feuerwehr	<p>Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehrezufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. jederzeit gut sichtbar entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden. (§§ 4, 5, 13, 30 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Löschwasserversorgung (wurde teilweise bereits unter Hinweise berücksichtigt) :</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Die Hinweise des vorbeugenden Brandschutzes sind wortgleich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Teil C Hinweise integriert worden.	Anpassung der textlichen Festsetzungen.

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m³/h (Gewerbegebiet, auch im Umkreis) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz ist sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z.B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>(§ 1 Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB in Verbindung mit „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“, Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. III 7A - 79e 04, vom 30.07.2014, Nr. 1.1, 1.3 und 2.2.1; § 9 Abs. 6 BauGB; §§ 3, 45 HBKG; §§ 3, 13, 38 HBO; Technische Regel DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 400-1 (u.a. Kap. 11.1.8, 16.6), W 331, Kap. 5.1; Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz, Sitzungsergebnis Nr. 3/2009 vom April 2009, ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN In der Bundesrepublik Deutschland (AGBF), Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz, Nr. 2.4.2)</p> <p>Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. (§§ 3, 4, 13 HBO)</p> <p>Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Auf die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern</p>			

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>wird verwiesen. (§§ 13 (1) HBO, § 5 (5.5) Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden)</p> <p>Wir bitten um Zusendung eines Exemplars des genehmigten / gültigen Bebauungsplanes in Papierform, wenn diese Bauleitplanung abgeschlossen ist.</p>			
	<p>Hinweis: Kap. 4.2 (Begründung): Dort ist die Rede von einer "Prinzessin-Elisabeth-Straße", die es im hier betrachteten Plangebiet aber nicht gibt ...</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>		<p>Redaktionelle Anpassung der Begründung.</p>
<p>13. RP Darmstadt</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Inanspruchnahme des im nördlichen Bereich der Planfläche regionalplanerisch dargelegten Vorranggebietes Siedlung/Bestand“ in einer nicht raumbedeutsamen Größenordnung stattfindet.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum Einzelhandel unter A 1.1.2 sollten jedoch überarbeitet und den regionalplanerischen Vorgaben in Z3.4.3-3 angepasst werden, d. h. im Gewerbegebiet ist - abgesehen von dem in Ziffer 1.1.3 der Textfestsetzungen zutreffenden benannten Einzelhandel zur Selbstvermarktung - ansonsten jedweder Zentren relevanter Einzelhandel auszuschließen.</p> <p>Auch hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird folgende Ausnahme unter 1.1.2 des Vorentwurfs gestrichen: „Ausgenommen sind zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente bis maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten.“ Damit werden zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente generell ausgeschlossen. Zusätzlich wird auch die textliche Festsetzung des Vorentwurfs unter 1.1.3 gestrichen.</p>	<p>keine</p> <p>Anpassen der textlichen Festsetzungen und der Begründung.</p> <p>keine</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p><u>Bodenschutz:</u> Folgender Altstandort liegt im Bereich des Bauvorhabens. Ich bitte den Textteil des vorhabenbezogenen B-Plans entsprechend zu ergänzen: ALTIS Nr. 414.000.070-001.318, Äppelallee 94, Klee, Tankstelle und KFZ-Handwerk.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht können durch den Betrieb der Tankstelle schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Vorhaben auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen bedürfen der vorherigen bodenschutzrechtlichen Zustimmung nach § 11 Abs. 2 HAltBodSchG. Hierunter fallen insbesondere Vorhaben, bei denen in den Boden eingegriffen oder die Bodenoberfläche verändert wird. Zur Klärung der Frage, ob die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser betroffen sind, beabsichtige ich - unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren nach HBO - ein eigenständiges bodenschutzrechtliches Verfahren nach § 11 Abs. 1 HAltBodSchG einzuleiten. Im weiteren Verfahren ist das RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Dezernat 41.1 Boden, Grundwasser als zuständige Bodenschutzbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Unter Teil C der textlichen Festsetzungen wird die Ergänzung aufgenommen.</p> <p>Die Informationen werden an die Planungsbeteiligten weitergeleitet.</p>	<p>Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>keine</p>
	<p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Innenbereich und ist bereits zum Teil überbaut. Auswirkungen von Baumaßnahmen auf die Bodenstruktur/ -gefüge spielen daher eine untergeordnete Rolle. Bei Rückverfüllung anstehender Böden und bei angeliefertem Boden ist die Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial vom 17.02.2014 (St.Anz. 10/2014 S. 211ff.) zu Grunde zu legen. Das RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Bodenschutz, Grundwasserschutz entscheidet nach Vorlage der Analysen im Einzelfall über die Einbaufähigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Informationen werden an die Planungsbeteiligten weitergegeben.</p>	<p>keine</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragene(n) Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	<p>Das Dezernat IV/WI 41.1 ist in Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Bergaufsicht:</u></p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <p>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p>Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risser, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamtes Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtigungs- und Betriebsakten früherer Bergbaubetrieb und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>keine</p>

Lfd. Nr. der Stellungnahme	Zusammenfassung der vorgetragenen Stellungnahme	Beschluss- vorschlag	Begründung	Auswirkungen auf die Planung
	Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.			